

Verfassung.<sup>9</sup> Wobei hier nochmals darauf hinzuweisen ist, dass im Bezug auf die Geltung von Völkerrecht im Landesrecht zwischen den verschiedenen Völkerrechtsquelle zu differenzieren ist. Eine pauschale Art der Eingliederung für das gesamte Völkerrecht ist nicht dienlich.<sup>10</sup>

Bei der Einführung des Völkerrechts ins Landesrecht stehen vereinfacht gesagt zwei Möglichkeiten zur Verfügung, die sich aus der Unterscheidung zwischen dualistischen und monistischen Modellen ergeben.

- a) Der Weg der unmittelbaren oder automatischen Geltung: Hier tritt die völkerrechtliche Norm ohne vorherigen Erlass einer landesrechtlichen Norm (z.B. eines Gesetzes) in Geltung und wird entweder als Völkerrecht oder Landesrecht von den landesrechtlichen Organen angewendet. Bei diesem Weg der Einführung des Völkerrechts ins Landesrecht spricht man von *Adoption, Inkorporation* oder *genereller Transformation*.<sup>11</sup>
- b) Der Weg der Umsetzung durch einen besonderen Akt: Die völkerrechtliche Norm muss vor ihrer Geltung durch einen innerstaatlichen Erlass einer entsprechenden landesrechtlichen Norm (z.B. durch ein Gesetz) des staatlichen Gesetzgebers in die Landesrechtsordnung übernommen werden. Die völkerrechtliche Norm wird also erst mit dem Erlass dieser innerstaatlichen Norm verbindlich, man spricht von *spezieller Transformation*.<sup>12</sup>

Nun gilt es aber, wie erwähnt, diese zwei Wege auf die verschiedenen Völkerrechtsquellen anzuwenden.

Wie im innerstaatlichen Recht wird auch bei den völkerrechtlichen Normen zwischen *formellen* und *materiellen* Normen unterschieden. Bei der Unterteilung der Völkerrechtsquellen in Völkergewohnheitsrecht, Völkervertragsrecht und in die allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze handelt es sich daher um *formelles* Völkerrecht.<sup>13</sup> Diese Unterscheidung kann unter anderem aus dem Statut des internationalen Gerichtshofs entnommen werden, nach welchem sich dieser bei der Überprüfung von ihm unterbreiteten Streitigkeiten richtet. In Art. 38 Abs. 1 lit. a – d

---

<sup>9</sup> Vgl. *Regierung*, Postulatsbeantwortung, 1981, S. 2; oder auch *Regierung*, Staatsgerichtshofgesetz, 2003, S. 27.

<sup>10</sup> Vgl. *Regierung*, Postulatsbeantwortung, 1981, S. 2 – 3.

<sup>11</sup> Vgl. *Regierung*, Postulatsbeantwortung, 1981, S. 2; oder auch *Regierung*, Staatsgerichtshofgesetz, 2003, S. 27.

<sup>12</sup> Vgl. *Regierung*, Postulatsbeantwortung, 1981, S. 2; oder auch *Regierung*, Staatsgerichtshofgesetz, 2003, S. 27.

<sup>13</sup> Vgl. Verdross/Simma, *Universelles Völkerrecht*, 1984, S. 321 – 322.